

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Tageseinrichtungen für Kinder und
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten in seiner Sitzung am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | | |
|---------------------------|---|----------|
| § 1 | Öffentliche Einrichtung | Seite 2 |
| § 2 | Geltung der Benutzungsordnungen | Seite 2 |
| § 3 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses | Seite 2 |
| § 4 | Benutzungsgebühren | Seite 3 |
| § 5 | Verpflegungsgebühren | Seite 3 |
| § 6 | Gebührenermäßigungen | Seite 4 |
| § 7 | Gebührensschuldner | Seite 5 |
| § 8 | Entstehung / Fälligkeit | Seite 5 |
| § 9 | Inkrafttreten | Seite 6 |
| Hinweis | | Seite 7 |
| Gebührenverzeichnis | | Anlage 1 |

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinstetten betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Kindertagesstätten, Grundschulförderklasse, Schülerhort) und der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren von den Sorgeberechtigten erhoben. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Rheinstetten Gebührenbescheide.

§ 2 Geltung der Benutzungsordnungen

(1) Die Definitionen und Öffnungszeiten sowie alle relevanten Regelungen der Benutzungsordnungen der Stadt Rheinstetten für die Kindergärten, für den Schülerhort, für die Grundschulförderklasse und die Kernzeitbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Tageseinrichtungen für Kinder nachfolgend als **Betreuungseinrichtung** und die Kinderbetreuungseinrichtungen als **Kernzeitbetreuung** bezeichnet.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Für Kinder, die aufgrund der Benutzungsordnungen der Stadt Rheinstetten für die Kindergärten, für den Schülerhort, für die Grundschulförderklasse und die Kernzeitbetreuungen von Amts wegen abgemeldet werden, endet das Benutzungsverhältnis automatisch durch diese Abmeldung. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.

(3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen und der Kernzeitbetreuung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Gebührenmaßstab sind Betreuungsart, Betreuungszeit, Alter des Kindes (U3/Ü3) und die Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung in Rheinstetten besuchen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für eine Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den städtischen Kindergärten und der Kernzeitbetreuung. Wird das Kind ab dem 15. eines Monats in einer Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 %.

(4) Die Gebühr für Kinder über 3 Jahren wird ab dem 1. des Monats festgesetzt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Gebühren sind für 11 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei. Ein Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

(6) Die Stadt Rheinstetten bietet in den städtischen Kindergärten eine Ferienbetreuung (optional) in den Sommerferien an. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Regelungen des § 6 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) In der Kernzeitbetreuung wird Ferienbetreuung (optional) entsprechend den im Gebührenverzeichnis vorgegebenen Betreuungsmodellen angeboten. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Regelungen des § 6 Absatz 1 bis 3 gelten nicht.

§ 5 Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühr ist bei einer Ganztagesbetreuung und beim Schülerhort verpflichtend und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als monatliche Pauschale zu entrichten. Die Regelungen des § 4 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Im Übrigen wird die Verpflegungsgebühr zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben, wenn die Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung eine Verpflegung anbietet und diese in Anspruch genommen wird. Auch hier gelten die Regelungen des § 4 Absatz 3 entsprechend.

Die Abmeldung vom Mittagessen durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

(3) Die Höhe der monatlichen Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

§ 6 Gebührenermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung der Stadt Rheinstetten oder besucht ein Kind eines Sorgeberechtigten gleichzeitig die Grundschulförderklasse und eine Kernzeitbetreuung bzw. die Grundschulförderklasse und den Schülerhort der Stadt Rheinstetten, wird eine volle Gebühr gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und eine ermäßigte Gebühr erhoben. Sofern die Gebühren für die besuchten Einrichtungen unterschiedlich hoch sind, richtet sich die volle Gebühr nach der Einrichtung mit der höheren Nutzungsgebühr. Die ermäßigte Gebühr beträgt 50 % der regulären monatlichen Gebühr.

(2) Besuchen drei oder mehr Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig Betreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten, wird für ein Kind eine volle Gebühr und für ein Kind eine ermäßigte Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Für jedes weitere Kind ist die Nutzung der Betreuungseinrichtung gebührenfrei.

(3) Die Verpflegungskosten (§ 5) sind von einer Ermäßigung nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

(4) Die Stadt Rheinstetten gewährt auf schriftlichen Antrag entsprechend den Absätzen 1-3 auch denjenigen Sorgeberechtigten eine Gebührenermäßigung, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zur gleichen Zeit Einrichtungen unterschiedlicher Träger in der Stadt Rheinstetten besuchen.
Eine mögliche Erstattung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. des abgelaufenen Betreuungsjahres zu stellen.

(5) Rheinstettener Familien können auf Antrag eine zusätzliche städtische soziale Förderung zu den monatlichen Benutzungsgebühren erhalten.

Voraussetzungen für einen Zuschuss sind:

- a) das Kind und die Sorgeberechtigte/n sind in Rheinstetten gemeldet und
- b) die Sorgeberechtigte/n besitzen einen gültigen Karlsruher Kinderpass und
- c) die Rheinstettener Familien haben alle möglichen Zuschüsse (wirtschaftliche Jugendhilfe, Bildungs- und Teilhabepaket) ausgeschöpft und müssen trotzdem noch einen Teil des Elternbeitrages aus eigenen Mitteln entrichten.

Im Förderungsfall beträgt der Zuschuss 50% der monatlichen Gebühr bzw. des Eigenanteils, max. jedoch 50 EUR pro Monat und Kind.
Die Förderung erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigte/n nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. des abgelaufenen Betreuungsjahres zu stellen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Betreuungseinrichtung bzw. Kernzeitbetreuung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Absatz 3), in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung oder Kernzeitbetreuung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten vom 27.02.2018 (in Kraft seit 01.09.2018) außer Kraft.

Rheinstetten, den 26.07.2022

gez.
Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Rheinstetten, den 04. August 2022

gez.
Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage 1)

**zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten**

1 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungseinrichtungen)

| Betreuungsart | gültig ab 01.09.2018 | | gültig ab 01.09.2019 | | gültig ab 01.09.2022 | | gültig ab 01.09.2023 | | gültig ab 01.09.2025 | |
|--|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| | monatliche Gebühr | | monatliche Gebühr | | monatliche Gebühr | | monatliche Gebühr | | monatliche Gebühr | |
| | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren |
| 1.1 Regelgruppen | 95,00 € | 145,00 € | 118,00 € | 175,00 € | 140,00 € | 205,00 € | 140,00 € | 233,00 € | 140,00 € | 260,00 € |
| 1.2 VÖ-Gruppe / Kleinkind- gruppe (32,5 Std. / Woche) | 102,00 € | 152,00 € | 121,00 € | 185,00 € | 140,00 € | 218,00 € | 140,00 € | 250,00 € | 140,00 € | 280,00 € |
| 1.3 Flexible Gruppe | 115,00 € | 165,00 € | 130,00 € | 200,00 € | 145,00 € | 230,00 € | 145,00 € | 260,00 € | 145,00 € | 290,00 € |
| 1.4 Ganztagsgruppe (42 Std. / Woche) | 160,00 € | 180,00 € | 170,00 € | 215,00 € | 175,00 € | 250,00 € | 175,00 € | 280,00 € | 175,00 € | 310,00 € |
| 1.5 Kleinkindgruppe (45 Std. / Woche) | - | - | - | - | - | 297,90 € | - | 340,20 € | - | 382,50 € |
| 1.6 Ganztagsgruppe (50 Std. / Woche) | 191,00 € | 231,00 € | 206,00 € | 281,00 € | 220,00 € | 331,00 € | 220,00 € | 378,00 € | 220,00 € | 425,00 € |
| 1.7 Schülerhort | 125,00 € | - | 145,00 € | - | 165,00 € | - | 165,00 € | - | 165,00 € | - |
| 1.8 Vorschulklasse | 95,00 € | - | 105,00 € | - | 115,00 € | - | 115,00 € | - | 115,00 € | - |

2 Ferienbetreuung (Sommerferien) in den städtischen Kindergärten (optional)

| Betreuungsart | gültig ab 01.09.2018 | | gültig ab 01.09.2019 | | gültig ab 01.09.2022 | |
|---|-------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|
| | wöchentliche Gebühr | | wöchentliche Gebühr | | wöchentliche Gebühr | |
| | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | Kinder über 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren |
| 2.1 wöchentliche Betreuungszeit 32,5 Std. | 37,50,€ | 42,50 € | 42,50 € | 52,50 € | 47,50 € | 62,50 € |
| 2.2 wöchentliche Betreuungszeit 42 Std. | - | - | - | - | 57,00 € | 72,00 € |
| 2.3 wöchentliche Betreuungszeit 50 Std. | 55,00 € | 60,00 € | 60,00 € | 70,00 € | 65,00 € | 80,00 € |

3 Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kernzeitbetreuung)

3.1 Ganztagesgrundschule (Schwarzwaldschule) – Einschulung ab Schuljahr 2017/2018

| Kennziffer | Betreuungszeit | monatliche Gebühr |
|------------|---|-------------------|
| A 1 | Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr | 21,00 € |
| A 2 | Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr Mo.-Do. 15.00 – 16.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr | 46,00 € |
| A 3 | Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr Mo.-Do. 15.00 – 17.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr | 62,00 € |
| A 4 | Mo.-Do. 15.00 – 16.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr | 25,00 € |
| A 5 | Mo.-Do. 15.00 – 17.00 Uhr, Fr. 12.25 – 14.30 Uhr | 41,00 € |

Ferienbetreuung der Ganztagesgeschüler/innen (Schwarzwaldschule) (optional) (alle Ferien, außer Sommerferien)

| Kennziffer | Betreuungszeit | Fasching (F) | Ostern (O) | Pfingsten (P) | Herbst (H) | Weihnachten (W) |
|---|--|-----------------|---------------|------------------|---------------|--------------------|
| A1-F | Mo.-Do. 7:00 – 15:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr | 47,00 € | 76,00 € | 76,00 € | 38,00 € | 66,00 € |
| A2-F | Mo.-Do. 7:00 – 16:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr | 52,00 € | 84,00 € | 84,00 € | 41,00 € | 73,00 € |
| A3-F | Mo.-Do. 7:00 – 17:00 Uhr Fr. 7:00 – 14:30 Uhr | 57,00 € | 91,00 € | 91,00 € | 46,00 € | 80,00 € |
| A4-F | Mo.-Do. 8:00 – 16:00 Uhr Fr. 8:00 – 14:30 Uhr | 46,00 € | 74,00 € | 74,00 € | 37,00 € | 65,00 € |
| A5-F | Mo.-Do. 8:00 – 17:00 Uhr Fr. 8:00 – 14:30 Uhr | 51,00 € | 82,00 € | 82,00 € | 40,00 € | 71,00 € |
| A6-F | Mo.-Do. 8:00 – 15:00 Uhr Fr. 8:00 – 12:25 Uhr | 38,00 € | 63,00 € | 63,00 € | 31,00 € | 55,00 € |
| Nur für Ganztagesgeschüler/innen, die keine Kernzeitbetreuung nutzen, aber Ferienbetreuung benötigen. | | | | | | |

3.2 Halbtagesgrundschule (Schwarzwaldschule) – **Einschulung ab Schuljahr 2017/2018**

| Kennziffer | Betreuungszeit | monatliche Gebühr |
|------------|---|-------------------|
| B 1 | Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr | 21,00 € |
| B 2 | Mo.-Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.25 – 13.25 | 41,00 € |
| B 3 | Mo.-Fr. 12.25 – 13.25 Uhr | 21,00 € |

Ferienbetreuung der Halbtageseschüler/innen (Schwarzwaldschule) (optional)
(Oster-, Pfingst- und Herbstferien)

| Kennziffer | Betreuungszeit | Ostern (O) | Pfingsten (P) | Herbst (H) |
|---------------|---------------------------|------------|---------------|------------|
| B1-F bis B3-F | Mo.-Fr. 07.00 – 14.00 Uhr | 67,00 € | 67,00 € | 34,00 € |

3.3 Kernzeitbetreuung (Schwarzwaldschule) — **Einschulung vor dem Schuljahr 2017/2018**

| Kennziffer | Betreuungszeit | monatliche Gebühr |
|------------|---|-------------------|
| C 1 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.15 – 13.00 Uhr | 36,00 € |
| C 2 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.15 – 13.30 Uhr | 47,00 € |
| C 3 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.15 – 14.00 Uhr | 57,00 € |
| C 4 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.00 Uhr und 12.15 – 14.30 Uhr | 67,00 € |

Ferienbetreuung (Schwarzwaldschule) (optional)
(Oster-, Pfingst- und Herbstferien)

| Kennziffer | Betreuungszeit | Ostern (O) | Pfingsten (P) | Herbst (H) |
|-------------------|---------------------------|------------|---------------|------------|
| C1 – F bis C4 - F | Mo.-Fr. 07.00 – 14.00 Uhr | 67,00 € | 67,00 € | 34,00 € |

| 3.4 Kernzeitbetreuung (, Pestalozzischule, Außenstelle Pestalozzischule, Rheinwaldschule) | | | | |
|--|---|-------------------|---------------|-----------|
| Kennziffer | Betreuungszeit | monatliche Gebühr | | |
| D 1 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 13.00 Uhr | 52,00 € | | |
| D 2 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 13.30 Uhr | 62,0 € | | |
| D 3 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 14.00 Uhr | 73,00 € | | |
| D 4 | Mo. – Fr. 07.00 – 08.40 Uhr und 12.10 – 14.30 Uhr | 83,00 € | | |
| Ferienbetreuung (Schwarzwaldschule) (optional) (Oster-, Pfingst- und Herbstferien) | | | | |
| Kennziffer | Betreuungszeit | Ostern (O) | Pfingsten (P) | Herbst(H) |
| D 1-F bis D4-F | Mo.-Fr. 07.00 – 14.00 Uhr | 67,00 € | 67,00 € | 34,00 € |

In den Gebühren der Ziffern 1 bis 3 sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden separat gemäß Ziffer 4 veranlagt.

4 Verpflegungsgebühren

| | monatliche Gebühr |
|-------------------------------|-------------------|
| Essensgeld Mittagsverpflegung | 82,00 € |